

Die Verordnung über **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)** gilt seit **01.08.2017**. Hierzu gehören Biogasanlagen, Festmistlager, Jauchebehälter, Güllekanäle, Güllekeller, Güllegruben, Abfüllplätze, Siloanlagen, Sickersaftbehälter und Rangier- bzw. Befüllplätze. **Grundsätzlich** müssen alle JGS-Anlagen **flüssigkeitsundurchlässig (dicht), standsicher und widerstandsfähig** gegen mechanische, thermische und chemische Einflüsse sein. Zukünftig sind nur noch Baustoffe mit **bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen** (geprüft auf wasserrechtliche Anforderungen) einsetzbar.

Siloanlagen müssen nicht nur besenrein, sondern **nassgereinigt** werden. Abfüllplätze an der Güllegrube sowie vor Fahrsiloanlagen und Festmistlager müssen befestigt sein (zulässig sind Asphalt oder Beton). Diese Anforderungen gelten auch für bestehende Anlagen. Für alle Anlagen gilt eine Überwachungs- und Dokumentationspflicht. Die technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 792, welche die baulich-technische Ausführung von JGS-Anlagen näher beschreibt, ist seit August 2018 in Kraft. (Die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft regelt die TRwS 793-1, in Kraft seit März 2021.)



Die baulich-technischen Details sind Inhalt der TRwS 792

Weitestgehend Bestandschutz für Altanlagen

Für bestehende funktionstüchtige Anlagen gibt es einen unbefristeten Bestandsschutz. Wenn eine wesentliche Änderung durch einen Neubau/Anbau stattfindet und z.B. neue und alte Anlage verbunden sind, gelten die neuen Regelungen für die gesamte Anlage. Hier sollte im Einzelfall eine Klärung mit der zuständigen Behörde erfolgen. Sanierungen von Altanlagen sollten von Fachbetrieben durchgeführt werden.

Für neue Anlagen (Fertigstellung nach dem 01.08.2017) gilt:

Leckageerkennung

Alle unterirdischen, einwandigen Anlagen, in denen Flüssigkeiten eingestaut werden, benötigen eine Leckageerkennung, sofern das Lagervolumen mehr als 25 m³ beträgt.

Ausgenommen hiervon sind Güllekanäle in Rinderställen mit einer maximalen Stauhöhe von 1 m, wenn die Fugen und Dichtungen vor Inbetriebnahme auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. Für Fahrsilos, auch mit angeböschten Wänden, ist keine Leckageerkennung erforderlich!

Neubauten dürfen nur von Fachbetrieben erstellt werden

Für den Neubau von JGS-Anlagen gilt eine **Fachbetriebspflicht**, daher sind Neubauten in alleiniger Eigenregie zukünftig nicht mehr möglich. Die Errichtung, dauerhafte Stilllegung und wesentliche Änderungen bei JGS-Anlagen müssen jeweils 6 Wochen im Voraus bei der unteren Wasserbehörde **angezeigt** werden. Bei Neuanlagen sowie auf Anordnung ist vor Inbetriebnahme eine **Sachverständigenprüfung** notwendig, die im Fall von Erdbecken auch in regelmäßigen Intervallen wiederholt werden muss.

Von der Fachbetriebs-, Anzeige- und Prüfpflicht ausgenommen sind

- Sickersaftbehälter bis zu einem Volumen von 25 m³
- sonstige JGS-Anlagen wie Güllebehälter mit einem maximalen Volumen von 500 m³
- Festmist- und Siloanlagen mit einem Lagervolumen bis zu 1000 m³



Rohrleitungen für verschmutztes Wasser müssen verschweißt sein.

Lagerkapazität muss neu berechnet werden

Neben dem Gärsaft muss insbesondere verschmutztes Niederschlagswasser vollständig aufgefangen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Für dieses „Schmutzwasser“ wird eine Lagerkapazität von mind. 3 Monaten gefordert, bei Einleitung in die Güllegrube erhöht sich diese entsprechend der tatsächlich erforderlichen Lagerkapazität nach den Vorgaben der Düngeverordnung.

Zuständige Behörde ist das Landratsamt Ravensburg (Bau- und Umweltamt).

Ansprechpartner bei Fragen zu den rechtlichen Anforderungen an JGS-Anlagen:

Michael Brandt **0751-85 4260**
Eberhard Lachenmayer **0751-85 4264**

Tipps zur praktischen Umsetzung gibt das Landwirtschaftsamt:

Landwirtschaftsamt Ravensburg

Ulrich Zinser 0751-85 6123

Landwirtschaftsamt Ravensburg - Außenstelle Leutkirch

Anita Ewald 07561-9820 6620

Fotos: U.Zinser